

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	AKAD Hochschule Stuttgart			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung)	Digital Management and Leadership			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.11.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Begrenzung			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25/Semester bzw. 50/Jahr (geplant)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	-			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.				
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2019			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 und §12 Abs. 1): Der Titel des Studiengangs und die vermittelten Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. In der gegenwärtigen Studiengangkonzeption finden sich Aspekte des „Leadership“ nicht in ausreichendem und aktuellem Umfang. Auch der Bereich des „Digital Management“ ist nicht in geeigneter Weise im Curriculum verortet.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs.1): Für die Module des Studiengangs sind die spezifischen Voraussetzungen für die Belegung eines Moduls zu definieren. Diese können Kompetenzanforderungen beschreiben und/oder sich an dem empfohlenen Studienverlaufsplan orientieren. Diesbezüglich schlägt die Gutachtergruppe vor, im Modulhandbuch standardmäßig auf das – offen zugängliche – Moduleinführungsvideo zu verweisen.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs.3 und § 13): Die Hochschule muss einen Zeitplan vorlegen, aus dem hervorgeht, in welchen Zeiträumen die Fertigstellung von Studienmaterialien erfolgt und welche personelle Kapazität bei der Erstellung von Materialien eingebracht wird.
- Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs.4): Die Anerkennungspraxis einer pauschalen Anerkennung der Module des ersten und ggf. auch zweiten Semesters ist zu präzisieren. Die Hochschule muss detailliert festlegen, in welchem Umfang und in welcher Form konkret definierte Kompetenzbereiche für den Studiengang anerkannt werden können.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Digital Management und Leadership“ (MBA) soll ab Wintersemester 2019/2020 als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten werden, das auf einem Reversed-Blended-Learning-Ansatz basiert. Fachlich ist er der School of Business Administration & Management der AKAD Hochschule zugeordnet und richtet sich an Berufstätige aller Branchen, die in der mittleren oder höheren Führungsebene in der Hierarchie im Rahmen von komplexen Projekten anspruchsvolle Aufgaben in den Bereichen Digitales Management und Digitale Transformation ausüben oder anstreben.

Der Studiengang wendet sich vor allem an Nachwuchsführungskräfte, die entweder aktiv ihrer Tätigkeit nachgehen, sich in einer Freiphase zwischen zwei Berufstätigkeiten befinden oder sich auf eine Führungstätigkeit vorbereiten. Die Absolventen und Absolventinnen werden durch eine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung befähigt, auf die wechselnden Anforderungen an Führungskräfte in einer digitalen Wirtschaft zu reagieren und sich über neue – auch technologische – Entwicklungen schnell einen Überblick verschaffen zu können. Nach erfolgreichem Studium sind die Studierenden in der Lage, eine betriebswirtschaftliche Organisation in einer digitalisierten Welt ordnen bzw. Selbstorganisationsmechanismen zu deren Ordnung in Gang setzen zu können. Ferner sind sie fähig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Realisierung ihrer Potentiale zu motivieren. Die Absolventinnen und Absolventen werden damit befähigt, im mittleren und höheren Management sowie als Inhaber von Unternehmen Führungsaufgaben in Bezug auf Digitalprojekte wahrzunehmen, bereichsübergreifende Projekte zu betreuen oder an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und IT sowie als Experten beratend für Unternehmensleitungen tätig zu sein.

Zusätzlich zur regulären, viersemestrigen Variante bzw. den beiden Kompaktvarianten, die sich durch die Anerkennung von Studienleistungen ergeben, soll eine sog. Executive Variante angeboten werden, bei der zusätzlich zum Curriculum Ausflüge und Diskussionsformate mit betrieblicher Fragestellungen vorgesehen sind. Das Programm ist gebührenpflichtig. Für das gesamte Studium werden 15.800 Euro Studiengebühren zzgl. 960 Euro Prüfungsgebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Digital Management und Leadership“ (MBA) wird von der AKAD Hochschule mit dem Ziel eingeführt, den Bedarf für Fachkräfte in der Wirtschaft zu decken, die den Herausforderungen der Digitalisierung begegnen können. Während diese Zielsetzung überaus unterstützenswert und sinnvoll ist, stellt sich die Konzeption des Studiengangs als noch nicht ausreichend geeignet dar, um dem eigenen Anspruch gerecht zu werden.

Die AKAD Hochschule verfügt über langjährige Erfahrung und die Kompetenz, qualitativ hochwertige Fernstudiengänge anzubieten. Diese Erfahrung sollte genutzt werden, um auf dem neuen Feld des „Digital Management“ durch weitere Arbeit an dem Konzept einen Studiengang zu erstellen, dessen Zielsetzung klarer beschrieben wird und sich an präziser umrissenen Gegenstandsbereichen orientiert.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangprofil (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität.....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit.....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren.....	30
1 Allgemeine Hinweise.....	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergruppe	30
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
Glossar	33
Anhang	34

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Digital Management and Leadership“ (MBA) hat eine Regelstudienzeit von vier Leistungssemestern (Sprintvariante) bzw. fünf Leistungssemestern (Standardvariante) und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Digital Management and Leadership“ (MBA) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 29 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Digital Management and Leadership“ (MBA) gelten laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnung folgende Zugangsvoraussetzungen: „a) ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Landeshochschulgesetz, b) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der

Regel mindestens einem Jahr. (...) Darüber hinaus werden die folgenden Vorkenntnisse empfohlen: a) fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Bezug auf das selbstständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, b) Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Laut § 5 der Studien- und Prüfungsordnung kann „das erste Semester des Studiengangs gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) (...) pauschal anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: ein Hochschulstudium nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann / Diplom-Kauffrau oder Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin. Voraussetzung ist, dass die Leistungen im Hinblick auf diesen Studiengang in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.“ Daneben kann „das zweite Semester des Studiengangs gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) (...) pauschal anerkannt werden, falls folgende Voraussetzungen vorliegen: ein Hochschulstudium nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit dem Abschluss Bachelor Digital Business / Digitale Wirtschaft oder mit einem Studienschwerpunkt Digital Business sowie der Voraussetzung von mindestens 210 absolvierten ECTS. Voraussetzung ist, dass die Leistungen im Hinblick auf diesen Studiengang in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs „Master of Business Administration“ (MBA).

Das Diploma Supplement, das Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt, liegt in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Angaben zur Dauer der Module fehlen derzeit. Laut § 1 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der AKAD Hochschule Stuttgart ist das „Studiensemester (...) keine zeitlich fixierte Einheit, sondern als Leistungssemester zu verstehen. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 Credits erreicht hat (Leistungssemester).“ Daher kann auf die Angabe der Dauer des Moduls in den Modulbeschreibungen verzichtet werden. Auch Angaben zur Häufigkeit des Angebots fehlen; da alle Module aufgrund der Konzeption als Fernstudiengang durchgängig angeboten werden, kann hier auch auf die Angabe der Häufigkeit verzichtet werden. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Es werden überwiegend keine Vorkenntnisse vorausgesetzt. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sind enthalten, Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs fehlen und sollten noch ergänzt werden. Die relative ECTS-Note wird laut § 16 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Digital Management and Leadership“ (MBA) werden pro Modul 5 ECTS-Punkte vergeben. Zudem werden 10 ECTS-Punkte für das Modul „Projektwerkstatt – Masterkolleg“, das Teil der

„Spezialisierungsrichtung 2: wissenschaftliche Vertiefung - Fallstudie & wissenschaftliche Projektwerkstatt“ ist, vergeben.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 29 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Pro ECTS-Punkt werden 25 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Studiengang handelt es sich angesichts der beschleunigten Digitalisierung von Unternehmen und den daraus resultierenden Managementaufgaben um ein anforderungsgerecht konzipiertes Studienangebot. Der Studiengang ist nachfrageorientiert angelegt, auch weil derartige Themenfelder bislang an staatlichen Präsenzuniversitäten eher selten in MBA-Studiengängen gebündelt werden. Gleichzeitig ermöglicht das Studium an der AKAD Hochschule ein vergleichsweise hohes Maß an Flexibilität in der Studiengestaltung durch die Fern-Studierenden.

Die Begutachtung bezieht den Studiengang in seiner Gesamtheit ein. Gleichzeitig widmete die Gutachtergruppe bei den Gesprächen vor Ort dem Verständnis von Digitalisierung im Studiengang, der Konzeption als MBA-Studiengang und der Umsetzung in den Studienmaterialien der AKAD-Hochschule besondere Aufmerksamkeit.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem begutachteten Studiengang möchte die Hochschule in erster Linie Nachwuchsführungskräfte und Führungskräfte ansprechen, die in die Lage versetzt werden sollen, in ihren Unternehmen Herausforderungen zu begegnen, die sich durch den digitalen Wandel ergeben. Der Themenbereich der Digitalisierung wird durch die Hochschule dabei erstmalig auf Masterniveau adressiert, um vor allem die Zielgruppe langjähriger Führungskräfte erstmalig erschließen zu können. Die Hochschule tritt hierbei in Konkurrenz mit Weiterbildungsangeboten außerhalb der Hochschule, geht aber davon aus, sich durch den Umfang des eigenen Angebots von diesen abheben zu können. Der Studiengang ist als MBA konzipiert, um die Zielgruppe der Führungskräfte zu adressieren, in der der MBA auch international Anerkennung findet.

Der Einsatzbereich der Absolventinnen und Absolventen definiert sich in der Kompetenz zur Problemlösung in Unternehmen, die sich Herausforderungen durch die Digitalisierung ausgesetzt sehen. Neben theoretischen Managementkenntnissen sollen Studierende auch praxisorientierte Führungskompetenzen (Leadership) erwerben. Der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird in den späteren Studienphasen ab dem dritten Semester Rechnung getragen, wo sie einerseits in Assignments die Möglichkeit erhalten, diese freiwillig auch in Gruppen zu bearbeiten und wo andererseits in Wahlpflichtfächern Inhalte wie die ethische Verantwortung von Unternehmen vorgesehen sind. Ebenfalls im dritten Semester wird das Modul Digital Leadership angeboten, das die Führungskompetenz der Studierenden im digitalen Wandeln stärken soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das mit dem Studiengang verfolgte Ziel, Führungskräfte in Unternehmen zu einem Umgang mit den Herausforderungen des digitalen Wandels zu befähigen, wird vom Gutachtergremium als hochgradig relevant angesehen und unterstützt. Der Aufbau eines eindeutigen Verständnisses für den Digitalisierungsbegriff erscheint dem Gutachtergremium dabei als ein zentraler Ankerpunkt für eine Konkretisierung der angestrebten Berufsfelder und der damit verbundenen Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs. Dieser Ankerpunkt fehlt aktuell noch.

Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse werden von der Hochschule vage formuliert. Dieses ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Thematik des digitalen Wandels zum einen zahlreiche Facetten besitzt und in Unternehmen unterschiedliche Herausforderungen zu Tage bringt. Zum anderen führt dieses zu verschiedensten Berufsbildern in diesem Bereich. Die Hochschule agiert zögerlich bei der Definition konkreter Lernergebnisse, auch aus der Befürchtung heraus, sich hier zu einseitig aufzustellen.

Die Hochschule vergibt aus Sicht des Gutachtergremiums auch Chancen in der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, da entsprechende Angebote, insbesondere zur Gruppenarbeit, zu spät im Studienverlauf und ausschließlich auf freiwilliger Basis angeboten und damit von den Studierenden wenig genutzt werden. Im Rahmen des digitalen Wandels sind die Fähigkeiten der fachlichen Zusammenarbeit, auch über Unternehmensgrenzen hinaus, von hoher Relevanz.

Die Themenbereiche Management und Leadership, aus denen sich der Titel des Studiengangs ableitet, werden im Studienangebot nicht in ausreichendem Maße auf die besondere Situation von Unternehmen im digitalen Wandel bezogen, sondern leiten sich aus herkömmlichen betriebswirtschaftlichen Angeboten ab. Der Nutzen dieser traditionellen Herangehensweisen vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen wird vom Gutachtergremium angezweifelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Titel des Studiengangs und die vermittelten Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. In der gegenwärtigen Studiengangkonzeption finden sich Aspekte des „Leadership“ nicht in ausreichendem und aktuellem Umfang. Auch der Bereich des „Digital Management“ ist nicht in geeigneter Weise im Curriculum verortet.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte das Verständnis von Digitalisierung, das der Studiengangkonzeption zugrunde liegt, deutlicher herausarbeiten.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der berufsbegleitende Fernstudiengang „Digital Management and Leadership (MBA)“ ist modular aufgebaut. Er umfasst vier Studiensemester zu je 30 ECTS-Punkten (1 ECTS-Punkt = 25 Arbeitsstunden gemäß § 1 (9) ASPO), die aufgrund flexibler online Modulbelegung individuell unterschiedlich in Form sogenannter Leistungssemester (vgl. § 1 (3) ASPO) absolviert werden und daher von traditionellen Regelstudienzeit-Semestern abweichen können. Insgesamt sind 14 Pflichtmodule zu je 5 ECTS-Punkten zu belegen. Ausgehend von traditionellen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen werden anschließend die auf sie einwirkenden Veränderungen durch die digitale Transformation behandelt. Dabei werden folgende Themenbereiche abgedeckt:

- **Grundlagen-Module** (10 ECTS-Punkte): Schlüsselqualifikationen, Data Science Methoden,
- **Management-Module** (40 ECTS-Punkte): Innovationsmanagement, Managementtechniken & Strategische Unternehmensführung, Organisation und Unternehmensentwicklung, Digital Innovation & Business Modelling, Digital Business & Digital Transformation, Digital Technologies, Production & Logistics, Digital Media, Marketing & Sales, Evidence based Management, Data Analytics & Big Data, Digital Management,
- **Leadership-Module** (20 ECTS-Punkte): Führung in Veränderungsprozessen, Leadership, Digital Human Resource Management & Virtual Organisations, Digital Leadership.

Die Pflichtmodule werden im dritten Studiensemester um eine Wahlpflicht-Vertiefung im Umfang von 20 ECTS-Punkten ergänzt, bevor das Studium im vierten Studiensemester mit der Masterarbeit (29 ECTS-Punkten) und dem Kolloquium (1 ECTS-Punkt) abgeschlossen wird. Zur Wahl stehen im dritten Studiensemester:

- **Praxisorientierte Vertiefung**, bestehend aus einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Theoriemodul „Digitalisierung und ethische Verantwortung von Unternehmen“, sowie einem Integrierten Masterprojekt mit drei jeweils 5 ECTS-Punkte umfassenden Projektmodulen, die in Gruppenarbeit erbracht werden: (1) IST-Analyse mit Bedarfsermittlung, (2) Lösungskonzeption und Umsetzung, (3) empirische Akzeptanzermittlung (online) der umgesetzten Lösung.

- **Wissenschaftsorientierte Vertiefung**, bestehend aus dem o.g. Theoriemodul, einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Fallstudienmodul, sowie eine 10 ECTS-Punkte umfassenden Wissenschaftlichen Projektwerkstatt.

Der Studiengang ist als Blended Learning Fernstudiengang nach dem Konzept des Inverted-Classroom organisiert. Individuelles Lernen anhand von online und papiergestützt bereitgestellter Studienbriefe bereitet auf Gruppeninteraktionen vor, die entweder in Form optionaler Präsenzseminare (Einführungswerkstatt, Fach- und Themenseminare) oder in Form von online Veranstaltungen mit hohem Dialoganteil (z.B. Integriertes Masterprojekt, Projektwerkstatt, vgl. Selbstdokumentation S. 19) stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist zwar grundsätzlich adäquat zu den in der Selbstdokumentation (S. 14ff.) bzw. in § 2 (2) SPO formulierten und auch in der Vorortbegehung betonten Zielen des MBA-Studiengangs (anspruchsvolle – auch strategische – Führungsaufgaben und Projektleitungstätigkeiten in komplexen Aufgabenbereichen im Rahmen der digitalen Transformation und in digitalisierten Unternehmenseinheiten). Allerdings werden die typischen Eigenschaften eines MBA-Studiums (sich studienverlaufsbegleitend verdichtende Relationen zwischen den Studierenden mit unterschiedlichen Praxishintergründen) aufgrund der erst im dritten Studiensemester stattfindenden Projekte mit Gruppenarbeit kaum wirksam; vielmehr dominiert das individuelle Fernstudium. Die Abfolge der Module ist stimmig, allerdings sollten die Zusammenhänge innerhalb der Modulgruppen und der Kompetenzzuwachs zwischen den Modulen deutlicher herausgearbeitet werden (Profilvisualisierung). Die inhaltliche Ausgestaltung der Module, ihre Aktualität und der Forschungsbezug sind erkennbar und genügend, allerdings befinden sich mehrere Module noch im Aufbau (Studienbriefe in Planung bzw. in Arbeit), die Beschreibungen sind zu präzisieren und zu standardisieren (vgl. z.B. DML85 mit UFU71), Querbezüge zwischen den Modulen sind deutlich zu machen. Darüber hinaus fällt auf, dass die Kompetenzbereiche Management und Leadership, die gleichgewichtig im Titel des Studiengangs geführt werden, in unterschiedlicher Intensität angeboten werden (40 : 20 ECTS-Punkte) und anstelle eines Digital Business Management (Anwendung von Digitalisierungsinstrumenten wie Data Science) eher das traditionelle Management einer digitalen Unternehmung im Vordergrund steht.

Die eingesetzten Blended Learning Lehr-/Lernformen werden über eine ausgereifte Plattform angeboten, sind für einen Fernstudiengang angemessen und werden von der Gutachtergruppe positiv beurteilt. Mit Einführungsvideos zu jedem Modul, online und offline Studienbriefen, Konferenzschaltungen, Wissenstests und Einreichaufgaben ist eine ausreichende Varianz und Aktivierung der Studierenden gegeben. Allenfalls könnte das Inverted Classroom Konzept noch intensiviert werden, indem synchrone Gruppenarbeitsphasen in Präsenz oder online sichtbarer als Meilensteine zwischen die individuellen online Lernphasen gestreut werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die explizit ausgewiesenen Projektmodule in den Vertiefungen, da hierdurch die Studierenden ihre beruflich erworbene Fachkompetenz in Gruppenarbeiten einbringen und somit Multiperspektivität herstellen können. Wünschenswert wäre allerdings, wenn die Gruppenarbeiten nicht erst im dritten Studiensemester stattfänden, sondern die Fachmodule durchgängig im gesamten Studienverlauf begleiten würden.

Ein genügender Praxisbezug ergibt sich aus den Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich (jeweils 15 ECTS-Punkte), die den berufspraktischen Hintergrund der Studierenden aufgreifen und im Rahmen von Fallstudien/Projekten zum Forschungsgegenstand machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Titel des Studiengangs und die vermittelten Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. In der gegenwärtigen Studiengangskonzeption finden sich Aspekte des „Leadership“ nicht in ausreichendem Umfang. Auch der Bereich des „Digital Management“ ist nicht in geeigneter Weise im Curriculum verortet.
- Für die Module des Studiengangs sind die spezifischen Voraussetzungen für die Belegung eines Moduls zu definieren. Diese können Kompetenzanforderungen beschreiben und/oder sich an dem empfohlenen Studienverlaufsplan orientieren. Diesbezüglich schlägt die Gutachtergruppe vor, im Modulhandbuch standardmäßig auf das – offen zugängliche – Moduleinführungsvideo zu verweisen.

Darüber hinaus gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte in dem MBA-Studiengang eine Plattform für das wechselseitige Lernen aus verschiedenen Branchen schaffen, um den Austausch von unterschiedlichen Erfahrungen im Umgang mit Herausforderungen aus der Digitalisierung zu ermöglichen.
- Für den Studiengang sollten verpflichtende Präsenzphasen (ggf. auch im Online-Format) vorgesehen werden, in denen der Austausch von Erfahrungen im Umgang mit Herausforderungen des digitalen Wandels strukturiert stattfindet.
- Projekte bzw. die wissenschaftliche Orientierung sollten nicht gebündelt in einem Projektmodul bzw. einem Modul zur wissenschaftlichen Orientierung am Ende des Studiums bearbeitet werden, sondern begleitend über den gesamten Studienverlauf.

- Der Kompetenzzuwachs im Studienverlauf – ausgehend von Grundlagen zu Vertiefungen – sollte in den Studiengangsunterlagen deutlicher herausgearbeitet werden. Hierbei sollte die Herausbildung eines Ausbildungsprofils erkennbar werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang richtet sich primär an berufstätige Studierende, die in der Regel nicht die üblichen mehrmonatigen/-semestrigen Auslandsaufenthalte wahrnehmen können. Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen, aufgrund der hoch individualisierten Studienverläufe können studien- oder berufsbedingte Auslandsaufenthalte durch die Studierenden frühzeitig geplant werden. Darüber hinaus bestehen mit der California State University Sacramento (CSUS) Vereinbarungen über optionale Kurzzeit-Intensivkurse (dreiwöchige Module, lt. Selbstdokumentation z.B. „Intercultural Competence and Global Leadership“ und „International Project and Quality Management“), deren erfolgreiche Abschlüsse von der CSUS zertifiziert werden und ggf. im Studiengang der AKAD angerechnet werden können (vgl. § 6 (4) bis (7) ASPO). Ab Herbst 2019 ist auch ein 6-monatiges Studium an der CSUS möglich.

Der Studiengang ist als Y-Modell konzipiert, sodass Anrechnungsmöglichkeiten für Kompetenzen aus zuvor absolvierten Bachelorstudiengängen – auch von anderen Hochschulen – bestehen. Die Anrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Über die Partnerschaft mit der CSUS wird die studentischen Mobilität, die nicht im Mittelpunkt dieses berufsbegleitenden Fernstudiengangs steht, angemessen gefördert, durch die individuellen Studienverläufe kann ein Auslandsaufenthalt gut realisiert werden. Die Zugangsvoraussetzungen in § 3 SPO sind zwar nicht explizit mobilitätsfördernd ausgestaltet, ermöglichen jedoch grundsätzlich den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

Die an der AKAD Hochschule geltenden Vorschriften für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich positiv und als vereinbar mit der Lissabon-Konvention erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der AKAD Hochschule lehren über alle Studiengänge hinweg 18 hauptberufliche Professorinnen und Professoren. Neben den Professorinnen und Professoren wird die Lehre durch Fachexpertinnen und Fachexperten, auch unter den so genannten Studienleiterinnen und Studienleitern, getragen. Diese koordinieren mit den Professorinnen und Professoren die Autoreninnen und Autoren für Studienbriefe, die in der Regel selbst auch berufungsfähig sind. Die Module innerhalb der Studiengänge gestalten Modulverantwortliche. Modulverantwortlich können sowohl Professorinnen und Professoren als auch Externe sein. Zusätzlich stehen als Ansprechpartner für die Durchführung Tutorinnen und Tutoren zur Verfügung, die im direkten Kontakt mit den Studierenden stehen und auch aktiv an elektronisch vermittelten Inhalten mitarbeiten. Die AKAD Hochschule beauftragt weiterhin insgesamt 383 externe Dozentinnen und Dozenten, von denen 187 auch in Präsenz lehren. Von diesen stammen etwa 35 bis 40 % aus der Industrie, was naturgemäß zu einer weiteren, engen Verzahnung mit der Praxis führt. Laut Eigenauskunft der AKAD liegt die Betreuungsrelation derzeit bei 1:418.

Die Modularisierung von Studienbriefen begünstigt es, Studiengänge miteinander verknüpfen zu können. Zwischen allen datenorientierten Studiengängen im AKAD-Studienangebot gibt es Verflechtungen, sowohl auf inhaltlicher wie auch personeller Ebene.

Studierende sind sehr flexibel, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Prüfungen ablegen wollen. Durch die häufig angebotenen Modulprüfungen kommt es – auch nach Rücksprache mit den Studierenden – zu keinerlei Engpässen oder Problemen. Die Lehrbelastung des Personals lässt sich durch die e-Module im Campus steuern.

AKAD führt regelmäßig für ihre Dozentinnen und Dozenten sowie für Onlinetutorinnen und -tutoren gemeinsam mit externen Expertinnen und Experten Schulungen zu Medienkompetenz und Online-Trainingskompetenz sowie zu den Funktionalitäten des virtuellen Lernraums durch. Darüber hinaus steht die Teilnahme an Kursen der AKAD Hochschule allen Lehrpersonen zur Verfügung. Zweimal pro Jahr beteiligen sich die Lehrenden an von IDEA veranstalteten, der Weiterbildung dienenden, Thementagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal für den MBA-Studiengang „Digital Management and Leadership“ kann aus anderen, teilweise thematisch-verwandten, Studiengängen herangezogen werden, zumal ohnehin eine hohe fachliche Verquickung bei den Studienbriefen zu anderen Studiengängen vorliegt. Es gibt in dem Studiengang keine dedizierten technischen Schwerpunkte aus dem Umfeld von Big Data oder Data Analytics, die dafür spezialisiertes Lehrpersonal erforderlich machen würde. Hier böte es sich demnach an, auf

bewährtes Lehrpersonal mit entsprechend einschlägiger Berufserfahrung aus bereits bestehenden Studienangeboten zurückzugreifen.

Für den geplanten Studiengang werden etwa 20 Autorinnen und Autoren für die Studienbriefe benötigt. In den Gesprächen mit dem Lehrpersonal wurde glaubhaft versichert, auf ein breites Netzwerk an Studienbriefautoren zurückgreifen zu können, um den Bedarf dafür sicherzustellen. Auch wenn AKAD hier zweifelsohne viel Erfahrung und Know-how im Recruiting von Studienbriefautoren hat, blieb es zum Zeitpunkt der Befragung offen, ob dieses Ziel erreicht werden kann, zumal auch noch einige Studienbriefe für den Studiengang nicht vollständig vorlagen.

Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist als angemessen zu beurteilen. Einmal eingestellt, können e-Module beliebig oft abgerufen und wiederholt werden, sodass hier keine individuelle Mehrbelastung für das Lehrpersonal entsteht. Die Studierenden äußerten lediglich den Wunsch, Prüfungen öfter als einmal pro Quartal anzubieten.

Die Betreuungsrelation Lehrende/ Studierende kann durch den Multiplikatoreffekt des AKAD Campus als angemessen bezeichnet werden. In allen Fächern steht eine ausreichende Anzahl an Tutorinnen und Tutoren zur Verfügung – auch in den Präsenzkursen. Etwa zehn bis maximal 20 Studierende besuchen eine Präsenzveranstaltung. Auch die Betreuung mit Abschlussarbeiten über den AKAD Campus ist sichergestellt, und jeder Studierende bzw. jede Studierende findet nach Einschätzung der Gutachtergruppe in angemessener Zeit einen Betreuer bzw. eine Betreuerin für seine oder ihre Arbeit. Dieser Eindruck wurde auch in den persönlichen Gesprächen mit den Studierenden bestätigt.

Die Weiterbildungsangebote und Forschungsanreize der AKAD – die von Professorinnen und Professoren erwarteten zwei Publikationen jährlich sowie die entsprechend ausgewählten Selektionskriterien für Studienleiterinnen und Studienleiter – sind positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Ressourcenausstattung orientiert sich an den Anforderungen eines Fernstudiums, in dem 80 bis 90 Prozent der Lehre in der Selbstlernphase anhand von Lernmaterialien, E-Learning-Angeboten und mit tutorieller Begleitung erarbeitet werden. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen dienen der Stoffvertiefung, der Erarbeitung von Fallbeispielen, der Arbeit in Kleingruppen etc.

Die AKAD Hochschule hat in Stuttgart in einem zentrumsnah gelegenen, modernen Bürogebäude umfangreiche Räumlichkeiten für die Büro- und Seminarnutzung angemietet. Zudem stehen an 32 weiteren Orten in Deutschland Räumlichkeiten für die Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Für die Umsetzung des Fernstudiums steht eine E-Learning-Plattform (AKAD Campus) zur Verfügung; zudem werden Adobe Connect und Skype for Business eingesetzt. Für die Herstellung von Lehrvideos wurde ein Filmstudio eingerichtet. Die Literaturversorgung des Lehrpersonals und der Studierenden ist über eine Präsenzbibliothek, den digitalen Zugriff auf diverse Datenbanken mit Volltextzugriffen sowie die räumliche Nähe der Stadt- sowie der Universitätsbibliothek Stuttgart umfangreich gesichert.

Das gesamte Studienmaterial (Studienbriefe, Begleithefte, Reader, Research-Guides, Fallstudien, Formelsammlungen etc.) wird den Studierenden sowohl elektronisch über den AKAD Campus als auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Vor allem in Studienbriefen finden sich zudem weiterführende Literaturhinweise. Fachbücher, die im Curriculum fest verankert sind, werden den Studierenden entweder digital zur Verfügung gestellt oder als Printversion versendet.

Für den begutachteten Studiengang liegen nur vereinzelte Studienbriefe vor; die Hochschule kündigt eine Erstellung der Lehrmaterialien rechtzeitig für ihren Einsatz im Studiengang an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das erforderliche administrative und technische Personal steht zur Verfügung, ist zweckmäßigerweise jedoch nicht studiengangbezogen zugeordnet. In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass eine Fortentwicklung, insbesondere der digitalen Infrastruktur, geplant ist.

Die finanziellen Ressourcen wurden seitens der Hochschulleitung nicht offengelegt, es wurde aber mehrfach betont, welchen hohen strategischen Stellenwert die zahlreichen neuen Studiengänge mit ihren Schwerpunkten in Digitalisierung, Analytics oder Big Data, zu denen auch der geplante MBA-Studiengang „Digital Management and Leadership“ gezählt wird, für die Ausrichtung der AKAD einnehmen. In diese Markt-Positionierung hat AKAD nach eigenen Angaben massiv investiert.

Die Organisation der Studiengänge als Fernstudium lässt die räumliche Infrastruktur weniger bedeutsam erscheinen. Am Standort Stuttgart stehen den Studierenden neben dem Verwaltungstrakt ausreichend

Seminarräume für Projekte, eine Präsenzbibliothek und PC-Labore zur Verfügung. Darüber hinaus existieren Zugriffsmöglichkeiten auf zahlreiche namhafte Online-Bibliotheken bekannter Fachverlage. Erwähnenswert ist das neu eingerichtete Filmstudio zur Herstellung von Lehrvideos. Mithilfe professioneller Technik lassen sich dort interaktive, durch weitere Lehrmaterialien angereicherte Videos erstellen. Insofern ist die räumliche und sachliche Infrastruktur durchaus angemessen, um die Studiengangsziele zu erreichen. Bei Studiengängen wie „Digital Management and Leadership“, bei denen auch Module zu Themenkomplexen wie „Big Data“ und „Big Data Analytics“ vorliegen, böte es sich zusätzlich an, den Studierenden Zugang zu modernen Cloud-Analytics-Plattformen wie Amazon Web Services (Amazon) oder Google Cloud (Google) für das Experimentieren mit großen Datenbeständen zu ermöglichen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass bereits Kooperationen bestehen bzw. noch ausgebaut werden, die es den Studierenden ermöglichen, Dienste dieser Art über die Hochschule nutzen zu können. Insgesamt bestehen daher seitens der Gutachterinnen und Gutachter keine Bedenken, dass die finanziellen und insbesondere sächlichen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangsziele vorhanden und für den Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt sind.

Die Gutachtergruppe erachtet es als kritisch, dass für den Studiengang nur wenige Studienbriefe und ergänzende Studienmaterialien vorhanden sind, die eine fachlich-inhaltliche Beurteilung der Lehrinhalte und deren Beitrag zur angestrebten Kompetenzentwicklung ermöglichen. Gleichzeitig ist die Argumentation der Hochschule nachvollziehbar, dass im Aufbau eines neuen Studienangebotes die erforderlichen Studienmaterialien erst schrittweise entwickelt werden können. Aus diesem Grund hält es die Gutachtergruppe für geboten, dass die AKAD Hochschule zumindest ihre Planungen konkretisiert, mit welchen personellen Kapazitäten und in welchen Zeiträumen die Erstellung von Studienbriefen für den Studiengang vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss einen Zeitplan vorlegen, aus dem hervorgeht, in welchen Zeiträumen die Fertigstellung von Studienmaterialien erfolgt und welche personelle Kapazität bei der Erstellung von Materialien eingebracht wird.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang Digital Management und Leadership (MBA) werden folgende modulbezogene Prüfungsformen eingesetzt: vier Klausuren, 14 Assignments und eine betreute Abschlussarbeit mit mündlicher Prüfung. Das Prüfungswesen wird zentral vom Prüfungsamt und Prüfungsausschüssen organisiert und koordiniert (z.B. Anmeldung zu Prüfungen, Terminplanung, Wiederholungen von Prüfungen). Nach Maßgabe der Prüfungsordnung (§ 5 SPO) ist die pauschale Anerkennung des ersten und ggf. auch zweiten Semesters auf Antrag der Studierenden möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Spektrum an modulbezogenen Prüfungsformaten ist dem spezifischen Charakter eines Fernstudiums grundsätzlich angemessen. Die Prüfungsformate erlauben es den Studierenden, Prüfungsleistungen zeit- und ortsunabhängig abzulegen und tragen damit der Mobilität und Berufstätigkeit der Studierenden Rechnung. Assignments können im Online AKAD Campus hochgeladen werden; Klausurprüfungen werden quartalsweise an der AKAD Hochschule Stuttgart und bundesweit 32 Prüfungsstandorten angeboten.

Bezüglich der Eignung der eingesetzten Prüfungsformate zur Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden zeigt sich ein ambivalentes Bild. Klausuren und Assignments sind grundsätzlich dafür geeignet, Wissen abzufragen und komplexe Fragestellungen zu reflektieren. Wesentliche Kompetenzbereiche eines „Digital Managements“ werden durch diese Prüfungsformen allerdings kaum oder nur indirekt vermittelt. Als Beispiel sei die Fähigkeit fachsilübergreifender Kollaboration genannt. Die AKAD-Studierenden agieren nicht im Kursverbund, sondern primär individuell, Gruppenarbeit findet - auch online – kaum statt. Dabei bieten das Fernstudium im Allgemeinen und der AKAD-Campus im Speziellen viele Möglichkeiten für ein medienvermitteltes asynchrones und synchrones und kollaboratives Arbeiten in Online Communities, was insbesondere für Managerinnen und Manager in einem digitalen Umfeld eine grundlegende Schlüsselqualifikation darstellt (siehe dazu die Ausführungen und die Empfehlung in Kap. 2.2.7).

Kritisch im Zusammenhang mit dem Prüfungssystem ist die pauschale Anerkennung für Module zu bewerten. Nach der vorliegenden SPO besteht die Möglichkeit, dass sich Studierende die Module des ersten und /oder zweiten Semester pauschal anerkennen lassen können. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung werden nicht spezifiziert (z.B. welche praktischen Erfahrungen, welche Kompetenzen, welche Berufsfelder, wie sind die Kompetenzen messbar und als äquivalent überprüfbar?).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Anerkennungspraxis einer pauschalen Anerkennung der Module des ersten und ggf. auch zweiten Semesters ist zu präzisieren. Die Hochschule muss detailliert festlegen, in welchem Umfang und in welcher Form konkret definierte Kompetenzbereiche für den Studiengang anerkannt werden können.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Selbstdokumentation zur Programmakkreditierung orientiert sich die AKAD Hochschule an verschiedenen Kriterien, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Neben dem modularen Aufbau des Studiums werden hier u.a. auch der realistische Workload je Modul und der individualisierte zeitliche Studienverlauf genannt.

Im Rahmen einer Einführungsveranstaltung (Orientierungswerkstatt) mit einem integrierten Projekt werden die Studierenden mit allen organisatorischen Gegebenheiten des Fernstudiums vertraut gemacht. Sie erhalten eine Einführung in den AKAD Campus und können danach die für sie wichtigen Funktionen der virtuellen Unterstützung und Administration ausführen. Dazu gehören u. a. die An- und Abmeldungen zu Online-Veranstaltungen und Prüfungen, das Auffinden der erforderlichen begleitenden Dokumente (zum Beispiel Musterklausuren und Prüfungscoachings) oder die Kommunikation mit Tutorinnen und Tutoren oder der zentralen Studienbetreuung der Hochschule. Übungen, Präsenzseminare und Onlineseminare in Gruppenarbeit sorgen für eine gemeinsame Basis, die für den danach stattfindenden Selbstlernprozess motivieren sollen.

Weiter ist das Curriculum des Studiengangs so gestaltet, dass es von den Studierenden berufsbegleitend absolviert werden kann. Dies ist vor allem von der Hochschule durch die Möglichkeit Veranstaltungen/Prüfungen mehrmals im Jahr und vor allem an Wochenenden zu besuchen/abzulegen, gegeben. Das Ablegen von Prüfungen ist einmal im Quartal und an 33 Standorten deutschlandweit möglich.

In §8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge ist geregelt, dass die Studierenden rechtzeitig über die Belange von Prüfungsangelegenheiten informiert werden. Um die Flexibilität des Studiengangs zu wahren steht es den Studierenden frei, ein Modul innerhalb eines Semesters zu absolvieren, da das Studiensemester keine zeitlich fixierte Einheit ist. Ein Studiensemester gilt als absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den

Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studienseesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet, sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 ECTS-Punkte erreicht hat (Leistungssemester).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vorortbegehung und durch die Gespräche mit den Studierenden hat sich gezeigt, dass ein Fernstudium an der AKAD Hochschule grundsätzlich die Kriterien der Studierbarkeit erfüllt. Der Großteil der interviewten Studierenden (aus anderen Studiengängen der Hochschule) hat sich für ein Fernstudium entschieden, um sich intrinsisch motiviert parallel zur Berufstätigkeit selbstorganisiert und eigenverantwortlich weiter zu qualifizieren. Der Workload und die Prüfungsdichte parallel zum Job wurden als anspruchsvoll aber realistisch eingeschätzt. Eine Besonderheit des Studiums und wesentliches Kriterium für die Vereinbarkeit von Studium und Beruf stellt die Organisation des Studiums in Leistungssemestern dar. Im Gegensatz zum Zeitsemester mit einer festen Taktung legen die Studierenden ihren individuellen Studienrhythmus selbst fest und können damit die Belastung durch das Studium selbst regulieren.

Studierende, die Prüfungen wiederholt nicht bestanden haben, können einen Härtefallantrag stellen. Die Gründe für Härtefallanträge sind vielfältig. Die Anzahl der Härtefallanträge – die als ein Kriterium für Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit angesehen werden könnten – hat sich laut Aussage der Hochschulvertreter nicht erhöht, sondern bleibt auf gleichbleibendem Niveau. Dies erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe positiv.

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden bezüglich ECTS-Punkte sind angemessen. Die zu erbringende Leistung in Höhe von 30 ECTS-Punkten pro Studienseester erfolgt überwiegend in Form von Klausuren und Assignments. Vom ersten bis zum dritten Semester sind 6 Leistungsnachweise pro Leistungssemester zu erbringen, im vierten Semester ist die Abschlussarbeit vorgesehen. Die Leistungsnachweise unterschreiten die Mindestanzahl von 5 ECTS-Punkten nicht. Für die Bearbeitungsreihenfolge ist der Studierende selbst verantwortlich, was v.a. der Berufstätigkeit der Studierenden sehr entgegenkommt. Nach erbrachtem Nachweis ist die Anmeldung zu einer Prüfung möglich. Diese ist flexibel in 33 Standorten in Deutschland ablegbar. Durch eine „beschränkte“ Bearbeitung von Modulen (maximal 5 Module parallel) wird eine Leistungsüberforderung aufgrund von Klausuren erschwert, wobei auf Antrag weitere Module freigeschalten werden.

Modulevaluierungen werden planmäßig nach Beendigung eines Moduls und noch vor der Klausur durchgeführt und ausgewertet. Hierbei ist jedoch fraglich, ob der Studierende der Klausur betreffend Auskunft über die Effizienz der Prüfungsvorbereitung vor der eigentlichen Klausur machen kann. Studierende werden nach Evaluationsordnung in die Be- und Auswertung einbezogen, was seitens der Gutachtergruppe positiv beurteilt wird und auch in dem neuen Studiengang erwartet wird.

Die Studierenden können sich bei Fragen zum Lernstoff an die Dozentinnen und Dozenten sowie Modulverantwortlichen wenden. Studierende äußerten im Zuge der Begehung vor Ort den Wunsch nach kürzeren Korrekturzeiten für Prüfungskorrekturen sowie einer transparenteren Informationsbekanntgabe. Diese Anregung wurde der Hochschule im Gespräch bereits mitgeteilt und seitens der Hochschulvertreter positiv aufgenommen. Zwar besteht die Möglichkeit in den moduleigenen Foren Fragen zu stellen, welche auch für Kommilitonen sichtbar sind, allerdings ist ein allgemeiner (Erfahrungs-)Austausch zwischen Studierenden nicht gegeben. Dies wird aktuell von den Studierenden über soziale Netzwerke gehandhabt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.7 Besonderer Profilsanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Digital Management und Leadership“ (MBA) ist wie alle anderen Studiengänge der AKAD als Fernstudiengang organisiert und richtet sich damit in doppelter Hinsicht an eine spezifische Zielgruppe. Aus inhaltlicher Sicht zielt der Studiengang als MBA-Programm auf Berufstätige aller Branchen und Fachrichtungen mit einem ersten Hochschulabschluss ab, die die Digitalisierung eines Unternehmens in leitender Stelle vorantreiben wollen. Aus Sicht des Fernstudiums richtet sich der Studiengang zugleich an Personen, die sich parallel zum Beruf selbstorganisiert und flexibel akademisch weiterqualifizieren wollen und sich damit ganz bewusst gegen ein Präsenzstudium entscheiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Fernstudiengänge sind seit jeher das Kerngeschäft der AKAD Hochschule. Das Profil des Studiengangs integriert sich damit plausibel in das Gesamtportfolio der Masterstudiengänge der AKAD. Zudem passt die methodisch-didaktische Ausrichtung eines Fernstudiums zu der inhaltlichen Ausrichtung eines Masterstudiengangs, der sich mit dem Phänomen Digitalisierung befasst, schließlich basieren wesentliche Elemente des Fernstudiums auf zeit- und raumübergreifendem „blended learning“, auf der Nutzung digitaler Plattformen und medienbasierter (Online- und Video-)Kommunikation.

Bei der Vorortbegehung hat sich allerdings insbesondere bei den Gesprächen mit den Studierenden anderer Studiengänge gezeigt, dass die onlinebasierte Interaktion zumindest in Gruppenkontexten noch nicht ausreichend genutzt wird. Zudem wurde der Wunsch geäußert, dass trotz diverser digitaler Kommunikationsmöglichkeiten auch noch mehr Möglichkeiten eines persönlichen Austauschs geschaffen werden.

An dieser Stelle zeigt sich das Spannungsfeld zwischen selbstorganisiertem und onlinebasiertem Fernstudium einerseits und Profilanpruch eines MBA-Studiengangs andererseits, der sich u.a. aus interdisziplinärem Austausch, voneinander Lernen und Netzwerkbildung ergibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Charakter eines MBA-Studiums im Studiengang Digital Management und Leadership schärfen, z.B. in dem eine Plattform für das wechselseitige Lernen aus verschiedenen Branchen geschaffen wird, um den Austausch von unterschiedlichen Erfahrungen im Umgang mit Herausforderungen aus der Digitalisierung zu ermöglichen.
- Für den Studiengang sollte Formate wie „reversed-blended learning“ und „inverted classroom“ sowie verpflichtende Präsenzphasen (ggf. auch im Online-Format) vorgesehen werden, in denen ein durch Dozentinnen und Dozenten angeleiteter Austausch von Erfahrungen im Umgang mit Herausforderungen des digitalen Wandels strukturiert und auf hohem Niveau stattfinden kann.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für das im Studiengang zu vermittelnde Themenfeld ist die Gewährleistung der fachlichen Aktualität von besonderer Relevanz, da sich dieser mit dem digitalen Wandel befasst, dessen betriebswirtschaftliche und technologische Aspekte sich im praktischen Umfeld fortwährend weiterentwickeln und verändern.

Ein Großteil der Lehrmaterialien der Hochschule erreicht die Studierenden in Form von Studienbriefen, die analog in Papierform versendet werden. In diesen Studienbriefen verortet die Hochschule stabile Inhalte. Für die Module der Studiengänge an der AKAD existiert außerdem ein Gremium (Aktualitäten-Board), das regelmäßig die Aktualität der Inhalte von Studienmaterialien überprüft. Darüber hinaus fragt die Hochschule in den durchgeführten Evaluationen standardmäßig die Zufriedenheit der Studierenden selbst mit der Aktualität der Inhalte ab. Ergeben sich Neuerungen, so werden hierfür ergänzend zu den Studienbriefen Reader erstellt, die variable aktuelle Inhalte umfassen. Zudem können den Studierenden aktuelle Inhalte über die Assignments im dritten Semester vermittelt werden.

Aufgrund der hohen Veränderlichkeit der Inhalte des Studiengangs, fällt es den Studiengangsverantwortlichen nach eigener Auskunft schwer, festzulegen, welche Inhalte in den Kernbestand an Basiswissen übernommen werden sollen und welche als kurzfristig und veränderlich eingestuft werden. Vor diesem Hintergrund zieht die Hochschule in Erwägung, kürzere Überarbeitungszyklen (jährlich) zu organisieren. Nach Angabe der Hochschule werden Studienbriefe üblicherweise angepasst, wenn sich ein ausreichend großer Änderungsbedarf ergibt.

Methodisch-didaktisch ist die Hochschule durch den sehr geringen Anteil an Präsenzveranstaltungen eingeschränkt auf die Versendung von Inhalten in Form von Studienbriefen, ergänzt um Studienvideos, für deren Produktion ein eigenes Studio genutzt wird. Ansätze zum Inverted Classroom kommen nicht zum Einsatz. Prüfungen werden bei Partnerorganisationen über Deutschland verteilt vorgenommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Studierende ohne zu hohen Aufwand teilnehmen können. Gleichzeitig schränkt dieser Ansatz das Portfolio der Prüfungsformen entsprechend ein. Die Assignments, die für den geplanten Studiengang im dritten Semester vorgesehen haben, brechen Einschränkung teilweise auf, indem sie umfassendere offene Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

Inhaltlich suchen die Hochschullehrer der AKAD den Diskurs, was durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule existieren wie oben beschrieben Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität des Curriculums, die auch in anderen Studiengängen Anwendung finden. Für den geplanten Studiengang greifen diese Prozesse möglicherweise zu kurz, da Inhalte im digitalen Wandel, für den der Studiengang Kompetenz aufbauen möchte, einer hohen Änderungsgeschwindigkeit unterworfen sind. Es besteht die Befürchtung, dass der Zyklus, in dem aktuell Studienmaterialien erstellt werden, dieser Geschwindigkeit nicht folgen kann.

Fachbezogene Referenzsysteme für die Gestaltung dieses Studiengangs existieren derzeit noch nicht, können somit auch nicht bei der Gestaltung berücksichtigt werden. Die Vorgehensweise, die Aktualität der Inhalte von den Studierenden selbst beurteilen zu lassen, kann sicher nur ein kleiner ergänzender Schritt sein, da es fraglich ist, inwieweit die Studierenden im Studienverlauf schon in der Lage sind, die Aktualität der Inhalte einzuschätzen.

Die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse an der Hochschule in die inhaltliche Ausrichtung erscheint möglich. Konkrete Schritte, wie dieses systematisch geschehen kann, werden von der Hochschule nicht benannt.

Prozesse zur Überprüfung der Lehr-Lernformen formuliert die Hochschule nicht, dennoch werden ad-hoc Schritte in eine Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze gemacht. Allerdings vergibt die Hochschule durch den weitgehenden Verzicht auf Präsenzveranstaltungen Möglichkeiten,

beispielsweise für die Einführung von Ansätzen wie Inverted Classroom und verschiedenen Formen der Interaktion zwischen Lehrendem und Lernenden aber insbesondere auch zwischen den Lernenden als Gruppe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss einen Zeitplan vorlegen, aus dem hervorgeht, in welchen Zeiträumen die Fertigstellung von Studienmaterialien erfolgt und welche personelle Kapazität bei der Erstellung von Materialien eingebracht wird.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die AKAD Hochschule hat ein Qualitätsmanagement implementiert, das durch ein systematisches Monitoring von Zielsetzungen und Zielerreichung gekennzeichnet ist. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden auch auf den Studiengang „Digital Management and Leadership“ Anwendung finden. Das Ziel der Qualitätssicherung besteht in erster Linie darin, nach der Auswertung von statistischen Daten, neue inhaltliche Entwicklungen in das Studium zu integrieren, die materielle Ausstattung der Hochschule zu sichern und den Lehrenden in allen didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele besteht in der Auswahl von Professorinnen und Professoren sowie weiteren Lehrenden gemäß des Hochschulgesetzes, einem strukturierten Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte sowie der umfassenden Evaluierung des Hochschulstudiums durch Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen. Das Evaluationssystem soll nach der Zielsetzung der Hochschule die kontinuierliche Verbesserung der Curriculumsentwicklung und die Qualifikation der Lehrenden fördern. Zudem sollen transparente Qualitätsvergleiche mit ähnlichen Einrichtungen ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund werden alle Module (Vorlesungen, Seminare, etc.) der Hochschule in einer Vollerhebung – elektronisch – evaluiert. Darüber hinaus finden Befragungen einige Wochen nach Beginn des Studiums statt, sowie regelmäßige Studierendenbefragungen. Die Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität und Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i. d. R. am Ende des Semesters erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen enthalten. Die Studierenden werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. In den Studiengängen der AKAD Hochschule entspricht ein ECTS-

Punkt einheitlich 25 Stunden studentischer Arbeitsbelastung; dies ist in der Prüfungsordnung auch verankert.

Für den begutachteten Studiengang lag zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine studiengangsspezifische Absolventenverbleibstudie vor. Ebenso wurde ein Studienverlaufsmonitoring noch nicht implementiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Evaluationsinstrumente werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Studienangebots gerecht. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass das Qualitätsmanagementsystem der AKAD Hochschule geeignet ist, im hier begutachteten Studiengang die Qualität künftig zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kombination von formalisierten Qualitätssicherungswerkzeugen, wie etwa den verschiedenen Evaluationen oder der Auswertung statistischer Daten mit dem Feedback, das von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen an Lehrende und Programmverantwortliche übermittelt wird, ist mit Blick auf den Aspekt des Fernstudiums im Studiengang sinnvoll und wirksam.

Die Hochschule verfolgt eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagements. Es ist festzuhalten, dass die Hochschule klare Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung der Lehre umsetzt. Dies wirkt sich positiv auf die Weiterentwicklung des Studiengangs aus, sowohl bezüglich der Aktualität sowie der didaktischen Qualität der Lehre.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert und vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für eine verbesserte Geschlechtergerechtigkeit wurde ein Gleichstellungskonzept an der AKAD Hochschule eingeführt. Dieses hebt in Hinblick auf die Belange der Studierenden die minimierten Präsenzeinheiten und die Beantragung von Urlaubssemestern als vorteilig hervor. Für die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs steht als Ansprechpartner ein Betreuungsteam von Seiten der Hochschule zur Verfügung. Zudem verfügt die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte, welche den Senat beratend zur Seite steht.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Grundordnung der Hochschule verankert. Dort ist auch geregelt, dass der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin wählt. Ferner ist im § 2 (3) der Berufungsordnung die Mitwirkung von Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren festgehalten. Die Hochschule stellt sicher, dass auch in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge das Prinzip der Gleichstellung durchgängig verankert ist.

Als weitere konkrete Maßnahmen können die bei der AKAD Hochschule geltenden flexiblen Arbeitszeiten angeführt werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Teilzeitverträge und die Möglichkeit zum Home-Office bieten hier weiteres Potenzial. Über alle Mitarbeitergruppen hinweg sind bei AKAD Hochschule ca. 60 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer beschäftigt.

Die Flexibilität spiegelt sich auch im Curriculum des Studiengangs wider. Das Studium bietet die Möglichkeit des Einbezugs von Familienangelegenheiten und Krankheitsfall. Die Beantragung von Härtefällen ermöglicht den Studierenden ebenfalls einen Nachteilsausgleich. Die Hochschule bietet eine individuelle kostenfreie Verlängerung der Studienzeit, welche sich direkt an die Zahlphase anschließt und ergibt stets eine Gesamtstudiendauer von vier Jahren bei allen 120-ECTS-Masterprogrammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging deutlich hervor, dass die Beantragung von Urlaubssemestern und Härtefallanträgen an der Hochschule kein Problem ist. Bei der Begehung vor Ort ist aufgefallen, dass die sanitären Einrichtungen genderfreundlich gestaltet und barrierefrei aufgestellt sind.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird dem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der AKAD Hochschule ausreichend Rechnung getragen. Es sind keine Defizite erkennbar; Konzepte zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind in den entsprechenden Ordnungen verankert und werden ausreichend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN befasste sich in ihrer Sitzung am 25. Juni 2019 mit dem Begutachtungsverfahren des Studiengangs „Digital Management and Leadership“ (MBA).

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Digital Management and Leadership“ (MBA).

Eine Empfehlung zur Benennung von Modulverantwortlichen und der Einheitlichen Benennung von Modulverantwortlichen und Studienverantwortlichen wurde im Verfahrensverlauf bereits umgesetzt.

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

Das Verfahren weist keine Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung oder der Referenzsysteme auf.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (StAkkrVO, Baden-Württemberg)

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Eric Schoop, Professur für Wirtschaftsinformatik, insb. Informationsmanagement, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Dresden
- Prof. Dr. Ulrike Steffens, Professorin für Informatik, Fakultät TI / Department Informatik, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Prof. Dr. Rainer Zeichhardt, Prorektor Studium und Lehre, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insbes. Personal und Führung, BSP Business School Berlin – Hochschule für Management

Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Robert Butscher, DATEV eG, Nürnberg, Konjunktur- und Branchenbenchmarks | V67

Vertreterin der Studierenden:

- Patricia Bartzel, Studentin im Studiengang „Kundenbeziehungsmanagement“ (M.Sc.), TU Chemnitz



IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Der Studiengang wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angeboten.

Erfolgsquote	keine Angabe
Notenverteilung	keine Angabe
Durchschnittliche Studiendauer	keine Angabe
Studierende nach Geschlecht	keine Angabe

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28. November 2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25. März 2019
Zeitpunkt der Begehung:	10./11. April 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstmalige Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende (u.a. externe), Studiendekane, Studierende, Mitarbeiterin Produktentwicklung, Stabstelle Akkreditierung, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der AKAD Hochschule Stuttgart, Einsicht in die Studienbriefe und Lehr-/Lernmaterialien

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)